



HANDELS- UND INDUSTRIEVEREIN DES KANTONS BERN

Berner Handelskammer

T 031 388 87 87 (Direktion)
T 031 388 70 70 (Export)
F 031 388 87 88

Gutenbergstrasse 1
Postfach 5464
3001 Bern

www.bern-cci.ch
info@bern-cci.ch

Finanzdirektion
des Kantons Bern
Münsterplatz 12
3011 Bern

Bern, 16. Dezember 2009

Vernehmlassung zur Revision über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG 2012)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. September 2009 haben Sie den Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV) zur Stellungnahme zur oben erwähnten Vernehmlassung eingeladen. Für die Möglichkeit, uns zu dieser Vorlage zu äussern, danken wir Ihnen bestens.

1. Grundsätzliches

Der HIV begrüsst grundsätzlich eine Optimierung des FILAG mit einer Verminderung von Fehlansätzen. Ebenso stimmen wir der Entflechtung von Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden zu, welche die Verantwortlichkeiten klarer regelt und die Transparenz erhöht.

Dagegen stehen wir dem weitgehenden Ausgleich zwischen den Gemeinden eher kritisch gegenüber. Damit werden starke Wirtschaftszentren auf ein generelles Mittelmaß abgeschwächt, zum Schaden der gesamten Volkswirtschaft, ohne dass damit strukturschwachen Gemeinden massgeblich geholfen wird.

2. Zum Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich

Zu Art. 2 (Subsidiarität)

Der HIV begrüsst, dass Aufgaben nur an den Kanton delegiert werden, wenn die Gemeinden nicht in der Lage sind, diese selber effizient zu erfüllen.

Zu Art. 11 und 35 (Mindestausstattung)

Die Entflechtung der Steueranlage von der Mindestausstattung begrüßen wir, ebenso die Möglichkeit der ganz oder teilweisen Verweigerung von Zuschüssen für Gemeinden, die sich in einer sehr guten finanziellen Situation befinden.

Zu Art. 14, 15 und 16 (Zentrumslasten)

Der vorliegende Vorschlag erscheint uns sachgerecht.

Zu Art. 18 und 21 (Ländliche Gemeinden)

Der HIV begrüsst die Aufhebung der bisherigen Verknüpfung zur Gesamtsteuerbelastung. Jedoch sollte die Einführung des geografisch-topografischen Zuschusses nicht zur Erhaltung ineffizienter Strukturen führen.

Zu Art. 24, 24a und 24b (Finanzierung Kindergarten und Volksschule)

Der HIV unterstützt das vorliegende Finanzierungssystem der Lehrergehälter mit einem Schülerbeitrag, ebenso die begrenzte Erhöhung der Kantonsanteile für Gemeinden, welche durch die Volksschule finanziell besonders belastet sind. Mit dieser Finanzierung wird der Anreiz der Gemeinden deutlich erhöht, ihre Schulstrukturen zu optimieren. Zudem wäre zu begrüßen, wenn die Gemeinden im Sinne einer Bandbreite mehr Autonomie bei der Ausgestaltung der Lehrerlöhne erhielten, um regionalen Unterschieden oder arbeitsmarktlichen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können.

Zu Art. 34 (Ausgleich bei Gemeindefusionen)

Im Sinne der Förderung von Gemeindefusionen begrüsst der HIV den Ausgleich der finanziellen Einbussen in der Mindestausstattung oder der Massnahmen für besonders belastete Gemeinden, welche Gemeinden in Zusammenhang mit einem solchen Zusammenschluss erleiden.

3. Zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe

Für den HIV sind bei der *individuellen Sozialhilfe* grundsätzlich sowohl das Modell 1.1 als auch das Modell 1.2 möglich, wobei wir das Modell 1.2 mit dem vorgesehenen Selbstbehalt favorisieren. Diese Lösung erhöht die Selbstverantwortung der Gemeinden. Kostensparendes Verhalten wird so für die Gemeinden attraktiver, da sie direkt an den eingesparten Kosten partizipieren können. Sie erhalten damit einen Anreiz zur Missbrauchsbekämpfung im Sozialbereich.

Bei der *institutionellen Sozialhilfe* spricht sich der HIV für das Modell 3 mit seinen Aufgabentrennungen aus. Sie bringen klarere Verantwortlichkeiten.

Zu Art. 19a, 19b, 53a, 53b und 53c (Sozialinspektoren)

Die Möglichkeit, dass Gemeinden ein Sozialinspektorat einführen können, wenn im Einzelfall der begründete Verdacht besteht, dass eine Person unrechtmässig Leistungen bezieht, wird vom HIV unterstützt.

Zu Art. 58, 60, 60a, 64, 67, 68, 69, 71, 71a und 72 (institutionelle Leistungsangebote)

Der HIV begrüsst grundsätzlich die neue klare Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Da jedoch sehr viele Aufgaben verschoben wurden, muss dem in der Steueranlage Rech-

nung getragen werden. Allerdings geht dabei ein gewisser Wettbewerb unter den Gemeinden verloren.

Zu Art. 74, 74a, 74b, 74c und 75 (Leistungsabgeltung)

Keine Bemerkungen.

Zu Art. 79, 80, 80a, 80b, 80c, 80d, 80e und 82 (Lastenausgleich)

Vgl. allgemeine Bemerkungen zum Sozialhilfegesetz.

Zu Art. 79: Variante 1 (Modell 3)

Zu Art. 80: Variante 2 (Modell 1.2)

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Handels- und Industrieverein des Kantons Bern



Dr. Adrian Haas
Direktor



Eva Lötscher-Jaggi
Juristische Sekretärin